



Lex Koller / Lex Friedrich Erklärung

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) und die Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411) schränken den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland¹ ein.

Personen im Ausland¹ bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb von Betriebsstätte-Grundstücken² (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BewG).

Als Erwerb eines Grundstückes gelten dabei auch:

- die Beteiligung an der Gründung und, sofern die erwerbende Person damit ihre Stellung verstärkt, an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. e BewG), die keine Betriebsstätte-Grundstücke² sind (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BewV);
- die Kapitalherabsetzung bei einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke² sind, wenn sie eine Veränderung der Kapitalbeteiligung zu Gunsten von Personen im Ausland bewirkt;
- der Erwerb des Eigentums oder der Nutzniessung an einem Anteil an einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke² sind, sofern die Anteile dieser juristischen Person nicht an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. e BewG);
- die Beteiligung an einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke² sind (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BewG);
- die Änderung des Zwecks einer juristischen Person oder einer vermögensfähigen Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, in Erwerb von oder Handel mit Grundstücken, die keine Betriebsstätte-Grundstücke sind;
- die Eintragung von Personen im Ausland im Handelsregister als Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, die keine Betriebsstätte-Grundstücke² sind, wenn sie eine beherrschende Stellung durch Personen im Ausland bewirkt.
- die Übernahme eines Grundstückes, das kein Betriebsstätte-Grundstück² ist, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 181 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) oder durch Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301), sofern sich dadurch die Rechte der erwerbenden Person an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BewV);
- der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, der eine Wohnung gehört, die der erwerbenden Person der Anteile als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung dient (Art. 1 Abs. 1 Bst. c BewV);

Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, so setzt es das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde³ (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG und 18b BewV). Eine juristische Person oder vermögensfähige Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt, wird vor der Löschung in jedem Falle an die Bewilligungsbehörde³ verwiesen (Art. 18 Abs. 2 BewG).

Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Handelsregisteramt oder die arglistige Benutzung eines Irrtums des Handelsregisteramtes unter Strafe stehen (Art. 29 BewG).

Die Unterzeichnenden **erklären** für die nachgenannte Rechtseinheit, dass bezüglich des angemeldeten Geschäfts (Gründung, Statutenänderung, Kapitalerhöhung- bzw. -herabsetzung, Sacheinlage/Sachübernahme, Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung) **kein bewilligungspflichtiger Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** im Sinne des BewG und der BewV **vorliegt**.

Firma bzw. Name und Sitz der Rechtseinheit

Ort / Datum:

Unterschriften der Gründer (bei der Neueintragung) bzw. der Anmeldenden (bei den übrigen Mutationen):

.....

1 Person im Ausland (Art. 5 BewG und Art. 2 BewV):

- Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland;
- Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands gemäss Art. 22 Ziff. 2 des bilateralen Abkommens (SR 0.142.113.672) sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz im Ausland haben;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c BewG);
- natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die grundsätzlich nicht dem BewG unterliegen, wenn sie ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhandgeschäft; Art. 5 Abs. 1 Bst. d BewG).

2 Betriebsstätte-Grundstück (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BewG):

Grundstück, das als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient (inkl. durch Wohnanteilsvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).

3 Bewilligungsbehörde:

Bewilligungsbehörde ist im Kanton Zug die Volkswirtschaftsdirektion (§ 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987 [EG BewG; BSG 215.11]).